

## 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Behandlung der Anregungen und Bedenken

### ANLAGE 3

zu lfd. Nr. 148, 161, 183, TöB-Nr. 14.34, ZV Ammertal-Schönbuchgruppe Holzgerlingen (ASG), 04.08.11 und 05.08.11 (CD), zu Gebiets-Nr. 7318-1-A, 7318-1-S, 7418-1-S:

Der Festlegung eines VRG für den Abbau von Rohstoffen am Standort Wildberg-Sulz "Zimmer/Weiler" stehen Rechtsvorschriften in Form des § 3 Abs. 1 Nr. 19 und 23 der Wasserschutzgebiets-Verordnung des RP Tü vom 20.10.2010 entgegen. Auf diese Festlegung muss daher verzichtet werden. Aus denselben Gründen sollte auch auf die Festlegung von VRG zur Sicherung von Rohstoffen an den Standorten Wildberg-Sulz "Lehen" und Nagold-Ost/(Mötzingen) verzichtet werden, weil ein (späterer) Abbau der Rohstoffe an diesen Standorten gemäß der gleichen Schutzgebiets-VO verboten ist. ...

[Es folgt dann eine sehr ausführliche Darstellung des Sachverhalts bzgl. der Betroffenheiten der Wasserversorgung (der Schutz der Wasserfassungen der ASG und der Stadt Herrenberg ist durch die gepl. VRG bei Wildberg-Sulz, die der Stadt Rottenburg durch das gepl. VRG Nagold-Ost betroffen), des Vorgehens des RV bei der Aufstellung des Planentwurfs und bei der Abwägung (die bemängelt wird) bis zum Entwurfsbeschluss.]

→ **wesentliche Schlussfolgerungen der ASG:** Nach der neuen WSG-VO von 2010 sind u.a. verboten (Nr. 19) "Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der (Grundwasser)Deckschichten ... zur Folge haben", außerdem (Nr. 23) ist in der Schutzzone IIIA das "Anlegen oder wesentliche(s) Erweitern von Erdaufschlüssen insbes. zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird," verboten. Diese aktuelle Schutzgebiets-VO muss der Umweltprüfung zu Grunde gelegt werden, und nicht, wie im Umweltbericht bisher erfolgt, nur die Muster-VO zur VwV-WSG des UM BW.

Aus früheren Markierungsversuchen, die alle eine sehr kurze Fließzeit des Grundwassers bis zu den Quellfassungen ergeben hatten (Nachweise auf Daten-CD), wird weiterhin gefolgert, dass diese Ergebnisse belegen, dass die oben geforderte "Unbedenklichkeit" gar nicht gegeben sein kann; nach diesen Ergebnissen wäre eigentlich die WSG-Zone II festzulegen, in der ein Abbau generell verboten wäre. Die ASG schließt aus den o.g. Gründen absolut aus, dass in den fraglichen VRG ein Rohstoffabbau für das Grundwasser unbedenklich sein könne oder dass Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der WSG-VO erreichbar sind; damit stünden die Rechtsvorschriften der WSG-VO der Festlegung des VRG für den Abbau 7318-1-A zwingend entgegen. Daher sei aufgrund der beiden oben genannten Vorschriften der WSG-VO vom 20.10.2010 mindestens das geplante VRG für den Abbau "Zimmer/Weiler" auszuscheiden, und gleichfalls sei eine Sinnhaftigkeit für eine Festlegung auch der beiden VRG zur Sicherung "Lehen" und "Nagold-Ost" nicht gegeben, da auch in diesen beiden Gebieten ein künftiger Abbau ausgeschlossen sei. Der hier vorliegende, offensichtliche und gravierende Konflikt zwischen Wasserschutz und Rohstoffsicherung sei auch bereits auf der Ebene der Regionalplanung (zu Gunsten des Wasserschutzes) zu lösen.

## **2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Behandlung der Anregungen und Bedenken**